

**Rechtssache C-665/20 PPU**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

7. Dezember 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Dezember 2020

**Antragsteller:**

Openbaar Ministerie

**Antragsgegner:**

X

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen vom Amtsgericht Tiergarten (Deutschland) am 19. September 2019 ausgestellten Europäischen Haftbefehl, mit dem die Festnahme und Übergabe von X bezweckt wird, der sich in den Niederlanden in Haft befindet.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, diese

Bestimmung in innerstaatliches Recht umzusetzen, über ein gewisses Ermessen hinsichtlich der Frage verfügen muss, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern ist?

2. Ist der Begriff „dieselbe Handlung“ in Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im gleichen Sinn auszulegen wie in Art. 3 Nr. 2 dieses Rahmenbeschlusses, und falls nicht, wie ist dieser Begriff in der ersteren Bestimmung auszulegen?

3. Ist die Voraussetzung nach Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, dass die „Sanktion bereits vollstreckt worden ist ... oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann“, dahin auszulegen, dass darunter eine Situation fällt, in der die gesuchte Person wegen derselben Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die sie teilweise im Urteilsstaat verbüßt hat und die ihr im Übrigen von einer Behörde dieses Staates, die keine Justizbehörde ist, im Rahmen einer allgemeinen Begnadigungsmaßnahme erlassen wurde, die auch für Verurteilte gilt, die wie die gesuchte Person schwere Straftaten begangen haben, und die nicht auf rationalen Erwägungen strafrechtspolitischer Art beruht?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 50

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19, im Folgenden: SDÜ): Art. 54

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1, im Folgenden: Rahmenbeschluss 2002/584/JI): Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 5

### **Angeführte nationale Vorschriften**

*Niederländisches Recht*

Wetboek van Strafrecht (niederländisches Strafgesetzbuch): Art. 68

Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet) (Gesetz vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die

Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Übergabegesetz], im Folgenden: OLW) (Stb. 2004, Nr. 195): Art. 9 Abs. 1 Buchst. d und e, Art. 23 und Art. 28 Abs. 2

*Deutsches Recht*

Strafgesetzbuch: § 51

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Am 30. Oktober 2012 beging X verschiedene Straftaten in Berlin.
- 2 Am 31. Oktober 2012 und 21. November 2012 erließ das Amtsgericht Tiergarten einen Haftbefehl gegen X.
- 3 Am 19. September 2019 stellte dieses Gericht einen Europäischen Haftbefehl (im Folgenden: EHB) aus, mit dem die Festnahme und Übergabe von X bezweckt wird. Um Übergabe wird wegen folgender, am 30. Oktober 2012 in Berlin begangener Taten ersucht: versuchter Mord an Y – seiner Lebensgefährtin – (*1. Tat*), versuchter Mord an der zum Tatzeitpunkt minderjährigen Tochter von Y (*2. Tat*), Vergewaltigung von Y (*3. Tat*), schwere Körperverletzung zulasten von Y (*4. Tat*), vorsätzliche Freiheitsberaubung zulasten von Y (*5. Tat*) und vorsätzliche Freiheitsberaubung zulasten ihrer minderjährigen Tochter (*6. Tat*).
- 4 X wurde in Iran wegen einiger dieser von ihm in Berlin begangenen Taten strafrechtlich verurteilt.
- 5 Wegen der *Taten 1, 2 und 4* wurde er in Iran rechtskräftig verurteilt. Von den im Zusammenhang mit diesen Taten in Iran verhängten Freiheitsstrafen musste er nach dem Recht dieses Staates nur die höchste Strafe verbüßen, d. h. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten. Diese wurde von X größtenteils verbüßt. Die Reststrafe wurde ihm am 11. Februar 2019 im Rahmen einer allgemeinen Begnadigungsmaßnahme anlässlich des 40. Jahrestags der islamischen Revolution erlassen.
- 6 Außerdem wurde X wegen der *4. Tat* zur Zahlung einer „Diya“ an Y verurteilt, wobei später entschieden wurde, dass er diese aufgrund fehlender Geldmittel nicht auf einmal zahlen musste, sondern dass zunächst eine Anzahlung von 200 000 000 iranische Rial und anschließend monatliche Ratenzahlungen in Höhe von 2 % der „Diya“ zu leisten waren. Nach Leistung der Anzahlung und der ersten Rate wurde X am 5. Mai 2019 in Iran auf freien Fuß gesetzt. Am 7. September 2020 wurde in diesem Staat ein Haftbefehl erlassen, weil X weitere Ratenzahlungen unterließ.
- 7 X wurde wegen der *Taten 3 und 6* in Iran rechtskräftig freigesprochen.
- 8 Wegen der Freiheitsberaubung zulasten von Y (*5. Tat*), die X in Iran nicht als gesonderte Straftat zur Last gelegt wurde, wurde er nicht verfolgt.

- 9 X befindet sich derzeit im Justitieel Complex Schiphol te Badhoevedorp (Justizkomplex Schiphol in Badhoevedorp, Niederlande) in Haft.

### **Wesentliche Argumente der Beteiligten des Ausgangsverfahrens**

#### ***Openbaar Ministerie***

- 10 Das Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft, Niederlande) vertritt als Haupterwägung den Standpunkt, dass X übergeben werden könne, weil der EHB alle Voraussetzungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und der OLW erfülle. Es lägen keine zwingenden Ablehnungsgründe vor.
- 11 X könne sich im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Verurteilung in Iran daher nicht erfolgreich auf den Grundsatz *ne bis in idem* berufen. Es handle sich dabei nämlich um eine Verurteilung durch einen Drittstaat, und das bedeute, dass das vorliegende Gericht nach Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI als vollstreckende Justizbehörde beurteilen müsse, ob die vorgebrachte Verurteilung durch – vorliegend – Iran für eine gegenseitige Anerkennung aufgrund gegenseitigen Vertrauens, das auf Übereinkünften und Rechtspraxis beruhe, in Betracht komme. Das vorliegende Gericht müsse Art. 9 Abs. 1 Buchst. e OLW – wonach die Übergabe insbesondere abzulehnen sei, wenn die betroffene Person rechtskräftig verurteilt und die verhängte Strafe oder Maßregel bereits vollstreckt worden sei oder nicht mehr vollstreckt werden könne – unangewendet lassen. Mit Iran würden nämlich weder eine aktive Rechtshilfebeziehung noch diplomatische Beziehungen unterhalten. Überdies gebe es große Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Union und der Rechtsordnung von Iran, vor allem bezüglich der Bedeutung der Menschenrechte. Es bestehe daher kein Vertrauen in die iranische Rechtsordnung, und so könne auch das iranische Strafurteil einschließlich des angewandten Verfahrens nicht anerkannt werden. Das Gleiche gelte für die in Iran ausgesprochene Begnadigung.
- 12 Die Verurteilung in Iran könne Deutschland daher auch nicht als Grund für die Ablehnung der Vollstreckung des deutschen Übergabeersuchens entgegengehalten werden.
- 13 Als Hilferwägung macht das Openbaar Ministerie geltend, dass Art. 9 Abs. 1 Buchst. e OLW der Übergabe nicht entgegenstehe, da die in Iran verhängte Strafe oder Maßregel nicht vollständig vollstreckt worden sei und nach wie vor (weiter) vollstreckt werden könne.
- 14 Das Openbaar Ministerie bringt ebenso als Hilferwägung vor, dass das iranische Gericht nicht über die Freiheitsberaubung zulasten der minderjährigen Tochter von Y entschieden habe und die Übergabe auf dieser Grundlage zu erlauben sei.

**X**

- 15 X ist der Ansicht, dass er nicht an Deutschland übergeben werden könne, weil der Grundsatz *ne bis in idem* in seiner Ausprägung in Art. 9 Abs. 1 Buchst. d und e OLW einschlägig sei.
- 16 Er sei wegen genau derselben Taten, die dem Übergabeersuchen zugrunde lägen, in Iran strafrechtlich verfolgt und rechtskräftig verurteilt worden. Die im EHB angeführten Taten und Umstände entsprächen allesamt den Tatschilderungen in den iranischen Urteilen, die übersetzt und auf Echtheit überprüft worden seien. Die Taten, die nach Zeit, Ort und Gegenstand untrennbar miteinander verbunden seien, stellten ein einheitliches Geschehen dar.
- 17 Er sei in Iran wegen eines Teils der Taten rechtskräftig freigesprochen worden. Hinsichtlich der anderen Taten sei er verurteilt worden. X ist der Auffassung, dass er die gegen ihn verhängte Strafe vollständig verbüßt habe, da die Begnadigung nur einen kleinen Teil der Restfreiheitsstrafe betreffe. Die vom Openbaar Ministerie vorgelegten Unterlagen zu den „Diyā“-Zahlungen änderten daran nichts, auch weil es sich dabei nicht um eine Strafe oder Maßregel handle, sondern um eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz an das Opfer.
- 18 Darüber hinaus macht X geltend, dass sich dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI entnehmen lasse, dass es den Mitgliedstaaten freistehe, die Übergabe abzulehnen, wenn die betroffene Person von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden sei und die verhängte Strafe dort vollständig verbüßt habe. Diese Möglichkeit habe der niederländische Gesetzgeber genutzt, indem er in der OLW festgelegt habe, dass die Übergabe in einem solchen Fall abzulehnen sei. Die Niederlande hätten folglich den im Rahmenbeschluss eingeräumten Spielraum genutzt, und die Gerichte könnten davon nicht abweichen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Art. 50 der Charta gewährleistet das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.
- 20 Dieses Recht wird in Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI konkretisiert, wonach die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des EHB verweigern kann, wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.
- 21 Die OLW setzt den Rahmenbeschluss 2002/584/JI in niederländisches Recht um. Art. 9 OLW bestimmt:

„1. Die Übergabe der gesuchten Person ist nicht erlaubt bei einer Handlung, deretwegen:

...

d. ein niederländisches Gericht die Person rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren gegen sie rechtskräftig eingestellt hat oder ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung getroffen hat,

e. die Person rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern:

1. die verhängte Strafe oder Maßregel bereits vollstreckt worden ist,
2. die verhängte Strafe oder Maßregel nicht mehr vollstreckt oder weiter vollstreckt werden kann,
3. die Verurteilung eine Schuldfeststellung ohne Verhängung einer Strafe oder Maßregel zum Gegenstand hat,
4. die verhängte Strafe oder Maßregel in den Niederlanden vollstreckt wird,

...“

### ***Erste Frage***

- 22 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. d und e OLW nicht richtig umgesetzt worden ist. Aus der Überschrift und dem Wortlaut dieser Bestimmung des Rahmenbeschlusses ergibt sich nämlich, dass es sich dabei um einen fakultativen Grund für die Ablehnung der Übergabe handelt (vgl. Urteil vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, EU:C:2017:503, Rn. 20 und 21), während die Ablehnung nach der niederländischen Regelung verpflichtenden Charakter hat.
- 23 Ferner weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass, wenn der niederländische Gesetzgeber ihm bei der Umsetzung von Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses ein gewisses Ermessen eingeräumt hätte, es sich im vorliegenden Fall dazu veranlasst gesehen hätte, dieses auszuüben und von der Ablehnung der Übergabe für alle Taten (*Taten 1 bis 6*), für die der Ablehnungsgrund gilt, abzusehen. Diesbezüglich macht das vorlegende Gericht darauf aufmerksam, dass die Taten im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats (Deutschland) begangen worden sein sollen und das deutsche Recht Garantien für eine Person vorsieht, die nach einer zweiten strafrechtlichen Verfolgung wegen derselben Handlungen erneut verurteilt wird.
- 24 Das vorlegende Gericht betont, dass die Antwort auf die Frage, ob die niederländische Regelung eine falsche Umsetzung darstellt, für die Bestimmung



des Spielraums wichtig ist, der ihm zusteht, um die anderen Teile dieser Regelung im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI auszulegen.

### **Zweite Frage**

- 25 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hängt die Frage, ob es die Übergabe ganz oder teilweise verweigern muss, von der Auslegung des Begriffs „dieselbe Handlung“ in Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ab. Ob die Übergabe im Zusammenhang mit der 5. Tat zulässig ist, hängt nämlich von der Antwort auf die Frage ab, ob die Freiheitsberaubung zulasten von Y – die X in Deutschland vorgeworfen wird – und der versuchte Mord an Y – für den er in Iran verurteilt worden ist – auf derselben Handlung beruhen.
- 26 Eine erste mögliche Auslegung des Begriffs „dieselbe Handlung“ geht dahin, dass nur die Identität der materiellen Tat maßgebend ist und etwaige Unterschiede im Rahmen der rechtlichen Qualifizierung oder der geschützten rechtlichen Interessen keine Rolle spielen. Eine solche Auslegung lässt sich den Urteilen des Gerichtshofs vom 16. November 2010, Mantello (C-261/09, EU:C:2010:683), und vom 9. März 2006, Van Esbroeck (C-436/04, EU:C:2006:165), entnehmen. Das erste Urteil bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „dieselbe Handlung“ in Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, während das zweite Urteil die Auslegung desselben Begriffs in Art. 54 SDÜ\* betrifft.
- 27 Gegen diese Auslegung spricht, dass Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ein ganz anderer Kontext als Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses zugrunde liegt, da sich erstere Bestimmung auf eine rechtskräftige Verurteilung in einem Staat bezieht, *der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist*. Das vorlegende Gericht weist dabei darauf hin, dass sich der in Art. 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* auf Fälle bezieht, in denen die betroffene Person wegen derselben Straftat bereits *in der Union* rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, und folglich nicht auf Fälle, in denen sie in einem Drittstaat verurteilt oder freigesprochen wurde.

### **Dritte Frage**

- 28 Nach Überzeugung des vorlegenden Gerichts hängt die Frage, ob es die Übergabe ganz oder teilweise zu verweigern hat, schließlich auch von der Auslegung der in Art. 4 Nr. 5 vorgesehenen Voraussetzung ab, dass im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen derselben Handlung in einem Drittstaat die verhängte „Sanktion bereits vollstreckt worden ist ... oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann“.
- 29 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Anwendung einer allgemeinen Begnadigungsmaßnahme durch eine Behörde eines Drittstaats, die

\* AdÜ: In der deutschen Fassung von Art. 54 SDÜ wird der Begriff „dieselbe Tat“ verwendet.

keine Justizbehörde ist, im Rahmen von Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI anerkannt werden kann, wenn diese Begnadigungsmaßnahme für alle Verurteilten gilt und nicht auf rationalen, einzelfallbezogenen Erwägungen strafrechtspolitischer Art beruht.

- 30 Wenn eine solche Begnadigungsmaßnahme dazu führt, dass die Voraussetzung, dass die Sanktion nicht mehr vollstreckt werden kann, erfüllt ist, muss das vorliegende Gericht die Übergabe für die Taten, deretwegen eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist (*Taten 1, 2 und 4*), und die 5. *Tat*, sofern dieser „dieselbe Handlung“ zugrunde liegt, verweigern.

ARBEITSDOKUMENT